

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Vereine im Markt Burkardroth

NEUFASSUNG vom Dezember 2015

Der Markt Burkardroth gewährt Zuschüsse zur Förderung der Vereinsarbeit und Baumaßnahmen, soweit sie den folgenden Richtlinien entsprechen.

- I. Zuschussverfahren
 - II. Zuschüsse für lfd. Vereinsarbeit
 - III. Zuwendungen für Baumaßnahmen
 - IV. Sonstige Regelungen durch Beschlüsse
 - V. Inkrafttreten
-

I. Zuschussverfahren

I.1 Allgemeines / Rechtsanspruch

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Marktes Burkardroth. Auf eine Förderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden entsprechend der jeweiligen Finanzlage bis zum Erreichen der Haushaltsansätze jährlich gewährt. Jede Maßnahme kann durch den Markt nur einmal jährlich gefördert werden.

I.2 Antragsberechtigung

Zuschussanträge können nur gestellt werden von

- Jugendgruppen der anerkannten Jugendverbände,
- freien Jugendgruppen, soweit sie durch die Gemeinde als zuschussfähig anerkannt sind,
- eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen des Marktes Burkardroth
- Kirchen als Träger der Jugendarbeit, soweit dies über den Rahmen rein kirchlicher und liturgischer Veranstaltungen hinausgeht.

I.3 Antragstellung

- (1) Die Anträge sind rechtzeitig vor der Durchführung der Maßnahmen, mit den voraussichtlichen Kosten einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung nach Freigabe durch den Zuwendungsgeber innerhalb von 12 Monaten anzufordern.
- (2) Die Förderung erfolgt für den beantragten Zeitraum im Förderjahr. Wird eine Maßnahme in mehreren Abschnitten ausgeführt, ist für weitere Jahre ein Antrag neu zu stellen.
- (3) Bei Baumaßnahmen ist Punkt III zusätzlich zu beachten.

I.4 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Vorhabensträger nachzuweisen. Dazu sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen, sowie die Originalbelege vorzulegen.

I.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschussmittel erfolgt nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

II. Zuschüsse für lfd. Vereinsarbeit

II.1 Grundförderung:

- (1) Jeder Verein und jede Organisation kann auf Antrag eine jährliche Grundförderung erhalten.
- (2) Der Antrag ist jeweils spätestens bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. jeden Jahres.
- (4) Bei Beantragung eines weitergehenden Zuschusses nach diesen Richtlinien kann auch eine teilweise Verrechnung mit dem bereits gezahlten Grundförderbetrag erfolgen, soweit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sonst zur Abdeckung der Förderanträge nicht ausreichen.
- (5) Der jährliche Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit beträgt bei Vereinen
vom 1. bis zum 150. Mitglied 2,00 €
vom 151. bis zum 300. Mitglied 1,50 €
vom 301. bis zum 600. Mitglied 1,00 €
ab dem 601. Mitglied 0,50 €

soweit aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel keine Anpassung vorgenommen wird.

II.2 Jugendförderung

- (1) Die Jugendarbeit der Vereine und Organisationen ist in besonderem Maße förderungswürdig.
- (2) Der Markt Burkardroth leistet auf Antrag, den Vereinen und Organisationen, einen allgemeinen Zuschuss für die Jugendarbeit.
- (3) Der Antrag ist jeweils spätestens bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder, die der Verein bzw. die Organisation zum 01.01. des jeweiligen Jahres hat. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Jugendlichen 2,00 €.
- (6) Eine Verrechnung des Zuschusses zur Jugendförderung mit anderen Zuschüssen erfolgt nicht.

II.3 Beschaffungen, Reparaturen und Instandhaltungen (ohne Baumaßnahmen nach III.)

- (1) Für Beschaffungen, Reparaturen und Instandhaltungen von vereinseigenen Ausrüstungs- bzw. Ausstattungsgegenstände (auch Räume und Plätze), die dem Vereinszweck dienen, besteht die Möglichkeit der Bezuschussung.
- (2) Zuschussanträge von Vereinen und Organisationen können nur berücksichtigt werden, wenn das zuwendungsfähige Antragsvolumen mindestens 500,00 € beträgt.
- (3) Dem schriftlichen Zuschussantrag sind Belege/Rechnungen in Kopie beizufügen. Des Weiteren muss ein Finanzierungsnachweis beigelegt werden.
- (4) Der Zuschuss beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten und wird auf 10 € gerundet. Der Höchstbetrag je Verein /Organisation wird auf 2.500 € festgesetzt.
- (5) Eine Überförderung durch öffentliche Mittel ist auszuschließen.

II.4 Sonderregelung Trachten / Uniformen / Instrumente

- (1) Gefördert werden bodenständige Trachten, die vom Bezirksheimatpfleger anerkannt sind (Jugend-, Musik-, Tanz- und Trachtengruppen) mit 10 % der nachgewiesenen Kosten.
- (2) Bezuschusst werden lediglich sog. Mangelinstrumente mit 10 % der nachgewiesenen Kosten. Hier ist die Liste über Mangelinstrumente des Nordbayerischen Musikbundes ausschlaggebend.

II.5 Sonderregelung Feuerwehr-Uniformjacken

Gefördert werden Feuerwehr-Uniformjacken mit 10 % der nachgewiesenen Kosten.

II.6. Begrenzung der Förderung

Der in II.3 festgesetzte Höchstbetrag gilt für einen Dreijahreszeitraum. Dieser beginnt mit der ersten Förderung.

III. Zuwendungen für Baumaßnahmen (Neubau/Umbau)

III.1. Zweck der Zuwendung

Förderung von Vorhaben, die durch eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen erstellt werden und dem öffentlichen Interesse dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten.

III.2. Gegenstand der Förderung

Förderfähige Vorhaben sind nichtgemeindliche Bauten. Gefördert werden

- a) der Bau von Sportplätzen
- b) der Bau von Vereinsheimen
- c) der Bau von Sporthallen
- d) der Bau von Mehrzweckhallen
- e) Anbau und Erweiterung der vorgenannten Bauten
- f) der Bau von Beleuchtungsanlagen
- g) der Bau von sonstigen Sportanlagen (z. B. Schießstände)
- h) Generalinstandsetzung von Anlagen, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.
- i) Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Erneuerung der Elektroinstallation) oder zur Substanzerhaltung (z. B. Erneuerung von Fassadenelementen, Fassaden-/Dachteilen) zu behandeln.

III.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben und Instandsetzungen werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 5.000,00 € betragen.

III.4. Art und Umfang der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- (2) Der Zuwendungssatz beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- (3) Für die zuwendungsfähigen Kosten gilt eine Obergrenze von 200.000 €.
- (4) Die Zuwendungen werden als Zuschüsse mit einer Maximalhöhe von 20.000 € gewährt.
- (5) Durch die Bemessung dieses erhöhten Zuwendungssatzes werden Beiträge nach BauGB und dem KAG sowie Kostenerstattungsansprüche (Hausanschlusskosten) nicht erlassen. Der Zuschuss kann auch zum Teil oder ganz in Sachwerten gegeben werden.

III.5. Begrenzung der Förderung

Der in III.4 festgesetzte Höchstbetrag gilt für einen Dreijahreszeitraum. Dieser beginnt mit der ersten Förderung.

III.6. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind

- die Investitionskosten, die in den dem geprüften Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Bauunterlagen veranschlagt sind
- Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen - höchstens pauschal 10 % der zuwendungsfähigen Kosten

Nichtzuwendungsfähige Kosten sind

- Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- Kosten der Grundstücksbereitstellung, wie Wertermittlung, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten,
- Kosten für den Unterhalt und den Betrieb sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung,
- Kosten für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse u. Anschlusskanäle),
- Kosten der Erschließung (Wasser-, Kanal- und Straßenbeiträge),
- Kosten für Eigenregieleistungen,
- Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer absetzen kann.

III.7 Zuwendungsverfahren

Antragstellung:

Die Anträge sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen bis spätestens 30. Juni des Jahres mit den voraussichtlichen Kosten einzureichen.

Dem Zuwendungsantrag sind außerdem die Bauunterlagen, bestehend aus

- Bauplan mit Kostenberechnung,
- Finanzierungsplan
- Beschluss des zuständigen Organs, das Vorhaben durchzuführen, beizufügen.

Zuwendungsbescheid:

Mit dem Zuwendungsbescheid werden dem Zuwendungsempfänger die Zuwendungen schriftlich in Aussicht gestellt. Mündliche Äußerungen sind unverbindlich. Die voraussichtliche Gesamthöhe der Zuwendungen wird aufgrund der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten und des geplanten Umfangs des Vorhabens berechnet und im Finanzierungsplan festgesetzt. Die festgesetzte Zuwendungshöhe bleibt auch bei Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten durch evtl. Änderungen oder Erweiterungen unverändert. Werden die beantragten zuwendungsfähigen Kosten nach der Kostenfeststellung nicht erreicht, wird die bewilligte Zuwendung anteilig gekürzt. Die Zuwendung wird auf 10,00 € gerundet.

III.8 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen

Die Zuschüsse werden aufgrund des Zuwendungsbescheides entsprechend dem Baufortschritt und nach Bereitstellung der Haushaltsmittel anteilig bewilligt und ausbezahlt. Dies gilt auch bei Ausführung in mehreren Abschnitten, als Grundlage dient der Jahresantrag.

III.9 Kürzung der Zuschüsse

Soweit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Befriedigung aller Zuschussanträge ausreichen, können die Zuschüsse für die Förderbereiche II.3 und III.4 anteilig gekürzt werden.

IV. Sonstige Regelungen

IV.1 Zuschuss bei Ablegung von Leistungsprüfungen

Die Feuerwehren erhalten bei Ablegung von Leistungsabzeichen für die Prüflinge sowie für maximal sechs weitere Personen (Ausbilder, Schiedsrichter und Verantwortliche der Wehr) ein pauschales Verzehrgeld von 6,00 €.

Die Auszahlung soll unmittelbar am Prüfungstermin durch einen ebenfalls anwesenden Bürgermeister oder Ortsreferenten erfolgen.

(Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.07.1990 und 19.02.2002 bzw. Beschluss des Marktgemeinderates vom 22.05.2012 und 23.04.2013).

IV.2 Zuschuss an Musik- und Gesangvereine für gemeindliche und kirchliche Auftritte

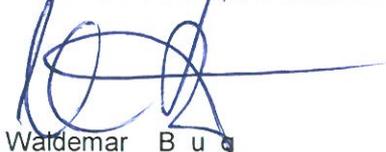
Die Musik- und Gesangvereine erhalten für die kirchlichen / gemeindlichen Auftritte einen Pauschalbetrag von 300,00 € jährlich. Die Auszahlung erfolgt im Laufe des Jahres.

Ergänzung zu Ziffer IV.2 gem. MGR-Beschluss, öffentlich, Nr. 7 a vom 21.04.09
Aufstockung der Pauschale von 100,00 € auf 300,00 €/jährlich gemäß MGR-Beschluss, öffentlich, Nr. 3 vom 24. März 2014.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Dezember 2015 in Kraft.

Markt Burkardroth, 01.12.2015 / 26.04.2017



Waldemar Bug
Erster Bürgermeister

gem. MGR-Beschluss, öffentlich, Nr. 3 vom 01.12.2015